

III. Uebereinkunft

zwischen

Hannover und Braunschweig,

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft II dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietsheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Hannover einerseits und den Staaten des Zollvereins andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietsheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät, des Königs von Hannover, und Seiner Hoheit, des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietsheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Kontrolle-Maßregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Hannoverschen Landestheilen und Braunschweig, sowie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wollen Se. Majestät, der König von Hannover, in Ihren oben benannten Landestheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den im Herzogthume Braunschweig bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirken.

Artikel 2.

Dem gemäß werden Se. Majestät, der König von Hannover, in den gedachten Landestheilen, was

a) den Branntwein, und

b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an,

die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und eine Branntweinsteuer, ingleichen eine Braumalz-Steuer, nach Maßgabe der dießfalligen Herzoglich Braunschweigischen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuersätzen als auch den Erhebungs- und Kontrolle-Formen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

c) des Tabacks

wollen Seine Majestät, der König von Hannover, in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Herzogthume Braunschweig dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbauwes einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

d) des inländischen Weines

übernehmen Seine Majestät, der König von Hannover, die Verpflichtung, die eventuell zwischen Preußen und Braunschweig vereinbarte Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Seine Majestät, der König von Hannover, werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen allgemein getrossen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen,

die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend seyn, welche in der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung der in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover und Braunschweig, in Beziehung auf die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalz-Steuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

So geschehen, Braunschweig am 16. Oktober 1845.



D. Otto Carl Franz Joseph
Godehard Klenze.



August von Geyso.



Franz Georg Carl
Albrecht.

IV.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einerseits, und Braunschweig andererseits,

wegen

des Anschlusses verschiedener Braunschweigscher Gebietstheile an den Steuerverein.

Artikel 1.

Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig, treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit nachbenannten Gebietstheilen:

1) dem Herzogl. Amte Thedinghausen,